



Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung – NLBV-

Name, Vorname	Aktenzeichen
Anschrift	

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Rentenversicherungsfreiheit in einer Beschäftigung z. B. nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung
(nach dem Flexi-Rentengesetz)**

Arbeitnehmer/in (Name / Vorname wie oben):

Hiermit verzichte ich auf die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner aktuellen Beschäftigung.

Mir ist bekannt, dass dieser Verzicht nur für die Zukunft gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist. Eine Rücknahme ist **nicht** möglich.

Nur für geringfügig entlohnt Beschäftigte:

Der Verzicht soll **nicht sofort**, sondern erst später ab dem _____ gelten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber (Personaldienststelle - z. B. Schule) – ggf. Abrechnungsstelle NLBV:

Dienststelle: _____

NLBV - Entgeltreferat: _____

Die Verzichtserklärung ist am

T	T	M	M	J	J	J	J												

 bei mir eingegangen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers
oder der Abrechnungsstelle)

Abrechnungsstelle NLBV (Entgeltreferat):

Referat: _____

Der Verzicht wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J												

 .

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Abrechnungsstelle)

Hinweis für den Arbeitgeber: Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) oder an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach dem Flexirenten-Gesetz

Die vorstehende Erklärung kommt für folgende Personengruppen in Frage:

1) Altersvollrentner/innen ab Überschreiten der Regelaltersgrenze (ohne Bestandsschutz)

Das sind Bezieher/innen einer **vollen** Altersrente in einem regulär sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis - ggf. im Rahmen des Übergangsbereichs - oder in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (65 Jahre plus eine bestimmte Anzahl von Monaten je nach Geburtsjahrgang / maximal 67 Jahre) **überschritten** haben und **nicht** vor Erreichen der Regelaltersgrenze als „Altfall“ mit Bestandsschutz (siehe **Tz. 4**)) auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben.

Wenn Sie zu dieser Gruppe von Beschäftigten gehören, besteht für Sie demnach ab Beginn der Beschäftigung oder ab späterem Überschreiten der Regelaltersgrenze **Versicherungsfreiheit** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie jedoch seit dem 01.01.2017 auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit **rentenversicherungspflichtig**. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung.

2) Bezieher/innen von Versorgungsbezügen (z. B. Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgung), die eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze erhalten.

3) Beschäftigte, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht gesetzlich rentenversichert waren oder die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsersatzung aus ihrer Versicherung erhalten haben

Auch für diese Personengruppen unter **Textziffer 2) und 3)** besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit in einer Beschäftigung als Arbeitnehmer/in zu verzichten.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie, wenn Sie zu einer dieser Personengruppen gehören, seit dem 01.01.2017 auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit **rentenversicherungspflichtig**. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt auch hier nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung.

4) Altersvollrentner/innen vor Erreichen der Regelaltersgrenze - nur „Altfälle“ mit Bestandsschutz

Das sind Bezieher/innen einer **vollen Altersrente** in einem regulär sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis - ggf. im Rahmen der Gleitzone - oder in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (65 Jahre plus eine bestimmte Anzahl von Monaten je nach Geburtsjahrgang / maximal 67 Jahre) bisher noch nicht erreicht haben. Der Beschäftigungsbeginn lag bei diesen Personen **vor** dem 01.01.2017. Infolge des Bestandsschutzes für diese „Altfälle“ besteht für diese Beschäftigten auch ab dem 01.01.2017 weiterhin **Versicherungsfreiheit** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie, wenn Sie zu dieser Gruppe von Beschäftigten gehören, - ab (seit) dem 01.01.2017 - auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit **rentenversicherungspflichtig**. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung. Er gilt auch dann bis zum Ende der Beschäftigung weiter, wenn Sie vorher die gesetzliche Regelaltersgrenze überschreiten.